

SATZUNG DER TOWN & COUNTRY-STIFTUNG

Präambel

Die von der Town & Country Stiftung verfolgten Ziele dienen dem Gemeinwohl im weiteren Sinne. Die Gremien der Stiftung und insbesondere die Stifter möchten daher die Betätigungsfelder der Stiftung ausweiten. Durch die Erweiterung der Satzungszwecke in der vorliegenden Fassung der Satzung des Jahres 2015 konzentriert sich die Stiftung in ihrer Tätigkeit auf weitere für die Bürger und die Gesellschaft in Deutschland wichtige Bereiche, wie die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Auch will die Town & Country-Stiftung bei der Schaffung von selbstgenutztem Immobilieneigentum Eigentümern die Möglichkeit bieten, selbstbewohntes Eigentum im Falle unverschuldeter Not zu erhalten, und zwar insbesondere dort, wo die klassischen Problemfelder im Zusammenhang mit der Schaffung und Sicherung des selbstbewohnten Eigenheims zu bewältigen sind und in Notsituationen nur noch Hilfe von außen in Betracht kommt. Sie versteht sich als Ausdruck bürgerschaftlichen und gesellschaftspolitischen Engagements, die private Geldmittel und den Einfallsreichtum, die Einsatzbereitschaft und die Arbeitskraft der Stifter sowie weiterer Initiatoren zur Förderung des Gemeinwohls, zur Vermeidung und gegebenenfalls Bewältigung von Bedarfslagen von unverschuldet in Not geratenen Eigentümern von zu Wohnzwecken selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern und zur Begegnung von Altersarmut zusammenführt.

Darüber hinaus hat sich die Town & Country-Stiftung zum Ziel gesetzt, benachteiligte Kinder zu unterstützen, die infolge von schwierigen familiären, gesundheitlichen, sozialen und/oder finanziellen Umständen daran gehindert sind, ihre Fähigkeiten altersgerecht zu entwickeln, sowie ihre Sozialisation zu fördern und damit im Zusammenhang stehende Projekte zu unterstützen.

Bei ihren Aktivitäten wird die Town & Country-Stiftung geleitet von der Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, von den Gedanken der Toleranz und der Solidarität und von



A TIM/D10428/15A0 A

der Achtung der Grundrechte. Besonderes Gewicht legt sie auf Bildung und Stärkung von zu Wohnzwecken selbstgenutztem Eigentum im Ein- und Zweifamilienhausbereich, um bei Betroffenen die Inanspruchnahme von Sozialleistungen vermeiden zu helfen und um so einen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte zu leisten. Die Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser wird aufgrund des stetig abnehmenden Rentenniveaus in den kommenden Jahren zunehmend eine tragende Rolle bei der Altersabsicherung spielen. Die Town & Country Stiftung versteht sich daher als ein verlässlicher Partner ratsuchender Bauherren und Eigentümer von zu Wohnzwecken selbstgenutztem Eigentum im Ein- und Zweifamilienhausbereich, an deren Mitwirkung in den von der Stiftung getragenen Initiativen ihr gelegen ist.

Sie versteht sich zugleich als Kooperations- und Koordinationspartner von auch vom Gemeinwesen getragenen Initiativen zur Begegnung der mit dem demographischen Wandel zu bewältigenden Problemlagen, wenn ihr auch versagt ist, staatliche Aufgaben zu übernehmen. Zugleich will sie mit von ihr getragenen Veranstaltungen ein Forum zur Erörterung klassischer Problemfelder in den oben aufgezeigten Zusammenhängen bilden und zur gemeinschaftlichen Suche nach Wegen zu deren Bewältigung beitragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Town & Country-Stiftung.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in

99820 Hörsselberg-Hainich OT Behringen.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie die Vermeidung von Altersarmut durch Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Personen;
 - b) die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von benachteiligten Kindern;
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - d) die Förderung der Volks- und Berufsbildung und
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie die Vermeidung von Altersarmut durch Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Personen soll insbesondere verwirklicht werden durch

die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Eigentümern eines zu Wohnzwecken selbst genutzten fertiggestellten oder in der Bauphase befindlichen Eigenheims zur Sicherstellung des Erhalts des Eigentums an dem Eigenheim oder des geregelten Ablaufs einer Vermarktung des Eigenheims zur Vermeidung einer Zwangsversteigerung und der damit regelmäßig einhergehenden Verschärfung persönlicher Notlagen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte, aber auch zur Vermeidung von Altersarmut, und zwar insbesondere durch

 - a) die Gewährung von Unterstützung zur Überbrückung einer vorübergehenden unverschuldeten Notlage und
 - b) Verhandlungen mit Banken und Kreditinstituten mit dem Ziel, ein selbstgenutztes Eigenheim zu erhalten und insbesondere Zwangsversteigerungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. abzuwenden.

- (3) Die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung von benachteiligten Kindern soll verwirklicht werden durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, denen es aufgrund familiärer, gesundheitlicher, sozialer und/oder finanzieller Umstände nicht möglich ist, sich so zu entwickeln, wie dies Kindern und Jugendlichen ohne Benachteiligung möglich ist.

Die Unterstützung kann auch gemeinnützigen Organisationen gewährt werden, die dem Satzungszweck entsprechen.

- (4) Die Förderung insbesondere von benachteiligten Kindern soll erfolgen durch
- a) Unterstützung von Kinderkrankenhäusern und Kinderhospizen,
 - b) Unterstützung von diagnostisch/therapeutischen Hilfsangeboten für gewaltgeschädigte Kinder und ihre Familien,
 - c) Unterstützung von Kinderheimen für Waisenkinder,
 - d) Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien durch Förderung von zusätzlichen Unterrichtsangeboten und Besuch kultureller Veranstaltungen etc. und
 - e) Unterstützung von Straßenkindern
- (5) Darüber hinaus soll dieser Satzungszweck auch verwirklicht werden durch die finanzielle Unterstützung von auf dem Gebiet der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen gemeinnützigen Einrichtungen, die finanzielle Förderung von Freizeit- und anderen sozialen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen einschließlich ihrer Angehörigen im In- und Ausland, und zwar insbesondere durch
- a) Unterstützung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Rahmen der Freizeitgestaltung,
 - b) Förderung und Unterstützung internationaler Jugendbegegnungen innerhalb der Europäischen Union,

- c) Förderung der Jugendsozialarbeit durch Maßnahmen, in deren Rahmen junge Menschen die soziale Integration durch Angebote von schul-, berufs- und arbeitsweltbezogenen Hilfen erleichtert werden soll,
 - d) Unterstützung von Einrichtungen im Rahmen der Jugendarbeit, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die sie insbesondere zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen, wie Jugendhäuser, Jugendkunstschulen und Jugendfreizeitstätten,
 - e) Förderung und Unterstützung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und
 - f) Unterstützung vorbeugender Maßnahmen zur Aufklärung und Beratung Jugendlicher und Eltern zu Themen wie Sexualität, Aids, Drogen und Sucht, Sekten und Mobbing.
- (6) Die Förderung von Kunst und Kultur soll insbesondere verwirklicht werden durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, und zwar hauptsächlich durch die
- a) Unterstützung von Kunst- und kulturellen Veranstaltungen im Rahmen nichtkommerzieller Kunst- und Kulturprojekte, wie beispielsweise Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten von Orchestern und Chören, Vorträgen,
 - b) Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Förderung von Nachwuchskünstlern,
 - c) Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, wie beispielsweise Gegenständen von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerischen Nachlässen,
 - d) Förderung von Kleinkunstprojekten, die im kommerziellen Rahmen keine geeigneten Plattformen finden.
- (7) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung soll insbesondere verwirklicht werden durch
- a) Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen und/oder interkulturellen Veranstaltungen und Projekten sowie Forschungsvorhaben,
 - b) Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von wissenschaftlichen und/oder interkulturellen Veranstaltungen und Projekten im Bereich der Bildung,

- c) Gewährung von Zuschüssen,
 - d) die Durchführung von Projekten mit Preisvergabe im Bereich der Kinder- und Jugendförderung und
 - e) Unterstützung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen durch die Förderung von Projekten.
- (8) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke soll insbesondere verwirklicht werden durch
- a) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Unterstützung von Bürgerstiftungen und solchen gemeinnützigen Organisationen, die den in Abs. (1) e) genannten Zweck ganz oder teilweise verfolgen,
 - b) Kooperation, Unterstützung und Austausch mit den unter Absatz (8) lit. a) genannten Organisationen und Initiativen, um gemeinsam Vorhaben und Projekte zu verwirklichen und
 - c) eigene Maßnahmen, die im Sinne der in Absatz 1 genannten Zwecke beispielgebend auf Gemeinwohlorientierung und Zukunftsfähigkeit angelegt sind.
- (9) Die Zwecke gemäß der Abs. (1) lit. b) – e) müssen nicht unmittelbar selbst durch die Stiftung erfüllt werden, sondern können auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden.
- (10) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke gem. der Abs. (1) lit. a) – e) selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (11) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (12) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand unter Berücksichtigung der Richtlinien des Stiftungsrats entscheiden, auf welche Weise die Zwecke der Stiftung zu verwirklichen sind.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsbarvermögen der Stiftung beträgt 150.000,00 Euro (in Worten: hundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Zum Anfangsvermögen der Stiftung gehört auch das Mehrfamilienhaus Heidestraße 9 in 39135 Magdeburg, (Grundbuch von Magdeburg, Blatt 6973, Gemarkung Magdeburg, Flur 54, Flurstück 2728) mit einem Verkehrswert von 590.000,00 Euro (in Worten: fünfhundertneunzigtausend Euro).
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (2) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (3) Freie und gebundene Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Mitglieder eines Organs können nicht zugleich Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- (2) Im Falle der Niederlegung des Amtes, des Ablaufes der regulären Amtszeit oder des sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands werden die künftigen Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat bestimmt. Dies gilt auch für den noch verbleibenden Rest einer Amtszeit, wenn nämlich ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner regulären Amtszeit ausscheidet. § 11 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrates - im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt bereits zum Zeitpunkt des Amtsantritts für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein nachfolgendes Vorstandsmitglied bestellt worden ist, ein Ersatzvorstandsmitglied. Soweit dieses Ersatzvorstandsmitglied für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und der Bestellung eines Nachfolgers das Amt eines Vorstands übernimmt, endet die Amtszeit dieses Ersatzvorstandsmitgliedes mit der Bestellung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Soweit Abkömmlinge von Gabriele Dawo Mitglieder des Stiftungsvorstands sind, können diese nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt vor, wenn die weitere Organzugehörigkeit des Betreffenden die Verwirklichung des Stiftungszwecks gefährden würde oder erhebliche Nachteile für die Stiftung verursachen würde, insbesondere vorsätzliches oder grob fahrlässiges stiftungsschädliches Verhalten, grobe schuldhaftige Pflichtverletzung, Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung wie etwa rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, oder nicht genannte, gleichermaßen gravierende Gründe.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stiftungsrat kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zuweisen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsrat dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstands sowie über dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie des Vorstands zur Kenntnis zu bringen ist.

- (8) Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Reisekosten, es sei denn, sie führen Tätigkeiten aus, die nach Umfang und Art der Aufgaben üblicherweise von Beschäftigten einer Stiftung zu erbringen wären. Die Vergütung darf in diesen Fällen nicht höher sein, als dies bei vergleichbaren Tätigkeiten üblicherweise der Fall wäre.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende die Stiftung alleine vertritt; der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.
- (2) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Verwendung der Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der Richtlinien des Stiftungsrates,
 - b) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - c) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an den Stiftungsrat und – nach erfolgter Genehmigung

durch den Stiftungsrat - innerhalb von neun Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsicht (§ 15) und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt,

- e) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans.

Solange die Stifter Gabriele und Jürgen Dawo Mitglieder des Stiftungsrates sind, hat der Vorstand sie über Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel vor Vergabe zu informieren; ihnen steht, und zwar jeweils einzeln, ein Vetorecht gegen die Vergabe zu. Machen die Stifter Gabriele oder Jürgen Dawo von ihrem Vetorecht Gebrauch, ist der Vorstand hieran gebunden.

- (4) Der Vorstand ist dem Stiftungsrat auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen.
- (2) Der erste Stiftungsrat besteht aus zwei Personen. Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die Stifter Gabriele und Jürgen Dawo.

Vorsitzender des Stiftungsrates ist Gabriele Dawo bzw. deren Nachfolger.

Den Stiftern Gabriele und Jürgen Dawo steht zu Lebzeiten stets das Recht zu, gemeinsam die Erweiterung bzw. Verkleinerung des Stiftungsrates zu bestimmen. Dieses Bestimmungsrecht schließt die Bestimmung der hinzutretenden bzw. ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder ein. Nach dem Ableben von Gabriele oder Jürgen Dawo und nach dem Ableben von Gabriele und Jürgen Dawo ist der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates berechtigt, die in S. 4 und 5 festgelegten Rechte wahrzunehmen.

- (3) Die Stifter Gabriele und Jürgen Dawo gehören dem Stiftungsrat ohne Befristung der Amtszeit an, weitere Mitglieder bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres, es sei denn, sie werden gem. Abs. 2 abberufen.

- (4) Nachfolger von Gabriele Dawo als Vorsitzende im Stiftungsrat ist Jürgen Dawo. Jürgen Dawo und seine Nachfolger bestimmen bereits bei Amtsantritt schriftlich ihre eigenen Nachfolger und holen gleichzeitig deren Einverständnis ein. Der Nachfolger übernimmt jeweils das Amt seines Vorgängers, sobald dessen Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet, ohne dass es einer gesonderten Bestellung bedarf.

Gabriele Dawo kann die Bestimmung ihres Nachfolgers zu Lebzeiten, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat, jederzeit ändern. Ändert Gabriele Dawo die Bestimmung ihres Nachfolgers erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und ist der ursprünglich benannte Nachfolger daher bereits im Amt, scheidet dieser aus dem Amt aus. Die Nachfolger können die Bestimmung ihres Nachfolgers nur bis zum eigenen Ausscheiden aus dem Stiftungsrat ändern.

- (5) Die Nachfolger der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats werden im Falle des Ausscheidens eines Stiftungsratsmitgliedes nach Vollendung des 70. Lebensjahres, im Falle der Niederlegung des Amtes oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Amt jeweils vom Stiftungsrat gewählt, wobei das ausscheidende Mitglied kein Stimmrecht hat.

Gabriele Dawo steht zu Lebzeiten stets ein Bestimmungsrecht für die Besetzung des Stiftungsrates zu.

- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestimmt bei Antritt seines Amtes eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates als seinen Stellvertreter. Er kann die Bestimmung seines Stellvertreters jederzeit ändern.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können zu Lebzeiten von Gabriele Dawo -unabhängig von ihrem Amt als Stiftungsrat - jederzeit von ihr abberufen werden. Ihre Nachfolger können Mitglieder des Stiftungsrates nur aus wichtigem Grund abberufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betroffene Mitglied rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde oder ein Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates vorliegt, nach dem das betroffene Mitglied der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zugefügt hat. Bei dem vorstehenden Beschluss des Stiftungsrates ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch vorher gehört werden.

- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen, nachgewiesenen Auslagen und Reisekosten.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung, Überwachung und Abberufung des Stiftungsvorstands,
 - b) Aufstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) Genehmigung der Berichte nach § 8 Abs. 3 lit. b) und c),
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung sowie Anträge auf Änderung des Stiftungszwecks bzw. Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und Gabriele Dawo oder ihr Nachfolger bzw. dessen Nachfolger etc., soweit es sich um Abkömmlinge

von Gabriele Dawo handelt, anwesend sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist unter Beachtung von Abs. 1 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen nach S. 1 beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall von § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können jedoch nur dann gegen die Stimme von Gabriele Dawo gefasst werden, wenn es sich um eine Sitzung unter den Voraussetzungen von S. 2 handelt; gleiches gilt für ihre Nachfolger, soweit es sich hierbei um Abkömmlinge von Gabriele Dawo handelt.

- (3) Über die Sitzung des Stiftungsrates sowie über dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Mitglieder des Vorstands haben auf Einladung das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates in beratender Funktion teilzunehmen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht diese Satzung eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, Abstimmung oder durch Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied des Stiftungsrates an der Abstimmung beteiligt. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 13. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Sonderrechte der Abkömmlinge von Gabriele Dawo

Nach dem Ausscheiden von Gabriele Dawo aus dem Stiftungsrat wird Jürgen Dawo Vorsitzender des Stiftungsrates, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstorben ist. Die Abkömmlinge von Gabriele Dawo wirken grundsätzlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen in den Organen der Stiftung mit:

- (1) Die Abkömmlinge von Gabriele Dawo - und nur diese - haben mit Vollendung des 30. Lebensjahres Anspruch auf eine der Vorstandspositionen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

Jeder der Abkömmlinge von Gabriele Dawo kann mit Vollendung des 30. Lebensjahres seine Bestellung zum Vorstandsmitglied der Stiftung verlangen, sofern nicht bereits einer der Abkömmlinge von Gabriele Dawo im Vorstand der Stiftung ist. Machen mehrere der Abkömmlinge einen Anspruch auf Besetzung einer Vorstandsposition geltend, so wählt der Stiftungsrat den nach seiner Ansicht für das Amt am besten Geeigneten aus. Nur diejenigen Abkömmlinge werden berücksichtigt, die sich für das Amt bewerben. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, anspruchsberechtigte Abkömmlinge von Gabriele Dawo ausfindig oder auf ihren Anspruch aufmerksam zu machen. Der nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zum Vorstand berufene Abkömmling von Gabriele Dawo hat das Recht, den Vorsitz im Vorstand zu übernehmen. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob ein anderes - und ggf. welches - Vorstandsmitglied durch den berufenen Abkömmling in seinem Amt abgelöst wird oder ob die bisherigen Vorstände neben dem Abkömmling im Amt bleiben.

- (2) Auch dem Stiftungsrat sollen Abkömmlinge angehören. Die mit Gabriele Dawo in gerader absteigender Linie verwandten Abkömmlinge im Sinne des § 1589 BGB haben mit Vollendung des 30. Lebensjahres Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Solange und soweit es sich bei dem jeweiligen Nachfolger von Gabriele Dawo als Vorsitzende bereits um einen solchen Abkömmling von Gabriele Dawo handelt, besteht ein solcher Anspruch nicht.
- (3) Machen mehrere der Abkömmlinge einen Anspruch geltend, so beruft der Stiftungsrat den nach seiner Ansicht am besten Geeigneten. Mit dessen Berufung endet das Amt des jüngsten Mitglieds des Stiftungsrates, keinesfalls aber das Amt eines Nachfolgers von Gabriele Dawo als Vorsitzende. Nur diejenigen Abkömmlinge werden berücksichtigt, die sich für das Amt bewerben. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, anspruchsberechtigte Abkömmlinge ausfindig oder auf ihren Anspruch aufmerksam zu machen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und der Stiftungszweck durch die Änderung nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Insbesondere sind Satzungsänderungen zulässig, die aufgrund von abgaben- bzw. steuerrechtlichen Vorgaben notwendig werden, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten bzw. zu erlangen.
- (3) Zweckänderungen sind auch dann zulässig, wenn und soweit sie zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit unabdingbar erforderlich (notwendig) sind. Anträge auf Änderungen des Stiftungszwecks im Sinne einer Erweiterung des bestehenden Stiftungszwecks bzw. einer Hinzunahme zusätzlicher von der Stiftung zu verfolgender Zwecksetzungen sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, sofern sie die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Im Übrigen sind Anträge auf Änderungen des Stiftungszwecks nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks angesichts grundlegender Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Zweck soll dann dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates nach Abs. 1, S. 1 bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; § 11 Abs. 2, S. 6 und S. 7 gelten entsprechend. Beschlüsse des Stiftungsrats nach vorstehendem Abs. 2 und 3 müssen einstimmig erfolgen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 bedürfen ferner der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse zu den Abs. 1 bis 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 15) wirksam. Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind der Stiftungsaufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, können die Organe der Stiftung beschließen, einen Antrag auf Auflösung, Zusammenlegung oder

Zulegung zu einer anderen Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über Anträge auf Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschlüsse über Anträge auf Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. (1) –(8) verwenden muss. Die Vergabe der Mittel aus dem Vermögen der Stiftung durch die Anfallsberechtigte soll unter Hinweis darauf erfolgen, dass die Mittel von der Town & Country-Stiftung zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Thüringen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Thüringer Innenministerium in Kraft.

Erfurt, den 9.12.2015


Gabriele Dawo


Jürgen Dawo


Benjamin Dawo

Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden durch den Vorstand und Stiftungsrat 9. Dezember 2015 beschlossenen Satzungsänderungen und die damit verbundene Neufassung der Satzung der **Town & Country-Stiftung** mit Sitz in Behringen wurden durch Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom heutigen Tage genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561).

Die Satzung tritt mit Zugang des Genehmigungsbescheides in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bescheid und Urkunde des Thüringer Innenministeriums vom 17. Juni 2009 genehmigte Satzung außer Kraft.

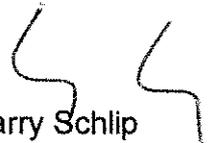
Erfurt, den 8. April 2016

Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales

- 21-1222-18/2008



Im Auftrag


Harry Schlip